

Anlass Notiz:	Infoveranstaltung des TÜV zum MUNV-Erlass 'Einsatz von Brauchtumswagen' - hier: Zusatzinformation zu weiteren "Umzugswagen"
Datum / Zeit:	20.11.2024 17:00 - 18:00 Uhr
Verfasser:	Rolf Schröder (BWK-Präsident)
Verteiler:	alle BWK-Mitgliedsgesellschaften

Zusatzinformation zum Einsatz andersartiger Anhänger etc., die nicht unter Erlass erfasst sind

Rasenmäher Trecker als Zugfahrzeug

Teilweise werden Rasenmäher-Trecker als Zugfahrzeug beim Karnevalsanzug eingesetzt. Auch diese Trecker benötigen eine Betriebserlaubnis. Da Rasenmäher-Trecker deutlich schneller als 6 km/h fahren, fallen sie nicht unter diese Sondererlaubnis.

Planwagen

Fahren Planwagen beim Karnevalsanzug mit, so benötigen diese - zusätzlich zu den bestehenden Papieren - zusätzlich ein separates Brauchtumsgutachten.

Daneben ist zu klären, ob bei der An- und Abfahrt vom Anzug überhaupt Personen auf dem Planwagen mitgeführt werden dürfen.

Handwagen (ggfs. mit Kindern)

Hier kommt es maßgeblich auf die Größe des Wagens an. Ist dieser größer als ein weitläufig bekannter "Bollerwagen", dann benötigt der Handwagen ebenfalls ein separates Brauchtumsgutachten.

Werden auf dem Handwagen Personen transportiert oder wurden an dem Handwagen grundlegende bauliche Veränderungen vorgenommen, ist auch hier ein Brauchtumsgutachten notwendig.

DEKRA

Manche Vereine oder Wagenbaugruppen arbeiten bei Abnahme auch mit der DEKRA zusammen. Für das Ausstellen von Brauchtumsgutachten sollte hier in der Regel dem nichts entgegenstehen.

Anders verhält es sich, wenn ein Anhänger für die Teilnahme am Anzug eine Betriebserlaubnis benötigt. Für die Prüfung und das Erteilen einer Betriebserlaubnis ist der TÜV der Ansprechpartner.

Mitgliedsgesellschaften in Niedersachsen

Um auf "Nummer Sicher" zu gehen, wird empfohlen, in Niedersachsen den NRW-Erlass bei der Kreisordnungsbehörde vorzulegen und dich zu erkundigen, ob auf Basis des Erlasses aus NRW, eine Betriebserlaubnis erteilt wird.

28.11.2024 | SR